

den Einwendungen zu begegnen, die man gewöhnlich gegen eine solche Bestimmung (wie nämlich § 189 sie enthält) daraus herleitet, daß durch dieselbe die freie Beurteilung geschichtlicher Personen beeinträchtigt werde.

(Vergl. Motive zu § 165 des dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund; Stenographische Berichte der I. Legislatur-Periode, Session 1870, Band 3, Seite 66.)

Bezüglich der im § 166 des Strafgesetzbuchs aufgestellten Strafandrohungen liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse anders; es handelt sich hier um den Schutz des religiösen Gefühls anderer gegen Verlegungen, die durch Angriffe hervorgerufen werden, die gegen die bestehende, staatlich anerkannte Ordnung sich richten. Dazu kommt, daß die Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen in Bezug auf den Gott, an den man nach den Grundsätzen seiner Religion glaubt, oder in Bezug auf die Religionsgesellschaft, der man angehört, oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche gleich verlegend für das Gefühl der dadurch Betroffenen, gleich störend für die öffentliche Ordnung ist, mag die Aeußerung im guten oder im schlechten Glauben gefallen sein. Die Beschimpfung bleibt — von dem hier nicht gegebenen Falle der erwiesenen Wahrheit abgesehen — dieselbe. Der Glaube an die Wahrheit der ehrenrührigen Thatsache seitens des Behauptenden nimmt der Behauptung nicht den Charakter der Beschimpfung. Die Thatsache selbst ist an sich schimpflich.

Der Vorderrichter hat hiernach in doppelter Richtung rechtlich geirrt; er hat einmal verkannt, daß die Aufstellung der Behauptung ehrenrühriger Thatsachen an sich eine Beschimpfung enthalten kann, er hat aber weiter dem guten Glauben an die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen einen Einfluß eingeräumt, der ihm für die Frage, ob eine Beschimpfung im Sinne des § 166 des Strafgesetzbuchs vorliege, nicht oder wenigstens nicht unbedingt zukommt, wie der erste Richter annimmt.

Daß der gute Glaube für den Thatbestand des § 166, insbesondere die hier in Betracht kommenden Alternativen, gar nicht von Einfluß sein könne, soll hiermit nicht ausgesprochen sein, vielmehr ist anzuerkennen, daß, soweit es in subjektiver Beziehung auf das Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter der Aeußerungen ankommt, dieses möglicherweise durch den guten Glauben an die tatsächliche Richtigkeit der aufgestellten oder verbreiteten Behauptungen ausgeschlossen sein kann; ist es nicht undenkbar, daß der Thäter in der Ueberzeugung von der Richtigkeit den Charakter des objektiv Beschimpfenden der Aeußerung verkenne. Durch eine solche Erwägung aber hat der Vorderrichter sich nicht leiten lassen.

Es mußte deshalb das angefochtene Urteil in vollem Umfange aufgehoben werden und sind bei der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung der Sache die obigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Strafbarkeit der vorzeitigen Veröffentlichung einer Anklageschrift, wenn ohne ausdrückliche Bezeichnung des Schriftstücks dessen Inhalt wiedergegeben ist.

Gesetz über die Presse, vom 7. Mai 1874, § 17.

In der Strassache gegen den Redakteur P. J. B. zu B., wegen Preßvergehens,

hat das Reichsgericht, Erster Strassenat, am 11. Juni 1896 auf die Revision des Angeklagten

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der Ersten Strafkammer des R. pr. Landgerichts zu C. vom 13. März 1896 wird verworfen; dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Gründe.

Das wegen Verletzung der §§ 17, 21 des Reichs-Preßgesetzes angegriffene Urteil hat festgestellt, daß der Artikel in der Morgen-Ausgabe der »D. N.-Zeitung« vom 30. Mai 1895 eine »Veröffentlichung der Anklageschrift« in der Strassache gegen M. u. Gen. enthält. Hiermit ist in dieser Richtung der objektive Thatbestand des § 17 l. c. erfüllt. Eine Feststellung, wie dies die Revision zu verlangen scheint, daß die Anklageschrift »als solche« veröffentlicht worden, verlangt das Gesetz nicht. Wenn aber die Revision für die mangelhafte Begründung der getroffenen Feststellung auf die Urteile des Reichsgerichts, Entscheidungen Band 22 Seite 277 ff. und Band 23 Seite 79 hinweist, so ist diese Bezugnahme jedenfalls insoweit verfehlt, als aus den dortigen Erwägungen keineswegs zu entnehmen ist, daß die gedachte Vorschrift erfordert, es müsse in der Veröffentlichung die Anklageschrift »als solche«, also mit dem Worte »Anklageschrift« ausdrücklich bezeichnet sein. Die allegierten Urteile stellen der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses entgegen »Mitteilungen über äußere Vorgänge, über welche die fraglichen Schriftstücke sich

materiell verbreiten, welche in allem Uebrigen aber von den letzteren unabhängig sind«, bezw. »Mitteilungen, ohne daß dabei die Anklageschrift oder ein anderes amtliches Schriftstück in dieser seiner Eigenschaft veröffentlicht wird«, »Mitteilungen, in denen die Anklageschrift nach ihrem Inhalt nicht wiedergegeben wird«. Die gedachten Urteile schließen daher keineswegs aus, daß der erkennende Richter, wie dies vorliegend rechtsirrtumsfrei geschehen, aus dem Umstande, daß in dem Artikel gesagt worden, »die folgende Darstellung giebt einen Ueberblick der Sache, wie sie sich im Sinne der Anklage abgespielt hat,« und aus der ferneren Erwägung, daß der Preßartikel — übrigens in unmittelbarem Anschlusse an jene Vorbemerkung — »die Anklageschrift in der Sache gegen M. u. Gen. in fast wörtlicher Wiedergabe enthält«, die Feststellung der erfolgten Veröffentlichung jener Anklageschrift treffen konnte. Daß die vorausgeschickte Bemerkung »im Sinne der Anklage« mit dem darin enthaltenen Hinweise auf die »Anklageschrift« schon deshalb bedeutungslos ist, weil thatsächlich der fast wörtliche Inhalt der Anklageschrift folgt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Andernfalls würde durch jede beliebige derartige Vorbemerkung, die den Zweck verfolgt, die Aufmerksamkeit von der unter Strafe gestellten Veröffentlichung der im § 17 l. c. bezeichneten Schriftstücke eines Strafprozesses abzulenken, die Umgehung des Gesetzes ermöglicht werden.

Wenn das Urteil ferner die Fahrlässigkeit des Angeklagten im Sinne des § 21 Preßgesetzes damit begründet, der Angeklagte habe darüber nicht im Zweifel sein können, daß »die in dem Artikel enthaltenen Mitteilungen nur aus den Akten geschöpft sein konnten«, so hat es unter dem Gegenstande jener Mitteilungen unbedenklich die aus den Akten geschöpfte Anklageschrift verstanden. Denn die Wiedergabe gerade dieser und nur dieser hat der Vorderrichter an mehreren Stellen seines Urteils festgestellt, und im unmittelbaren Anschlusse daran, was »aus den Akten geschöpft worden«, wird darauf hingewiesen, daß in dem Artikel ausdrücklich gesagt sei, die Darstellung enthalte einen Ueberblick der Sache, wie sie sich im Sinne der Anklage abgespielt hat. Da endlich nach der Urteilsfeststellung der Angeklagte selbst den bezichtigten Artikel gelesen, so war »mit dem aufmerksamen Leser«, dem kein Zweifel darüber bleiben konnte, daß die Anklageschrift in dem Artikel veröffentlicht wurde, auch der Angeklagte bezeichnet.

Da in den übrigen Richtungen des Thatbestandes der §§ 17, 21 Reichs-Preßgesetzes im Urteile ein Rechtsirrtum ebenfalls nicht erkenntlich, so mußte die Revision verworfen werden.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht (Nachdruck). — Wegen Nachdrucks war vom Landgericht Breslau am 12. Oktober v. J. der Kaufmann Moriz Königssfeld zu 150 M. Geldstrafe verurteilt worden. Der Kaufmann G. in Breslau betreibt seit mindestens 18 Jahren die Fabrikation ätherischer Oele und Essenzen und pflegt einen Prospekt zu versenden, auf dem er sich über die Herstellung solcher Stoffe auf kaltem Wege verbreitet. Daran schließt sich eine Menge von Rezepten. Solche Rezepte nun ließ der Angeklagte für sich abdrucken und versandte sie ebenfalls an seine Kunden. Das Gericht nahm Nachdruck an, weil es sich um selbständige Geistesprodukte handele und es nicht darauf ankomme, ob diese einen höheren oder geringeren Wert besäßen. Die Revision des Angeklagten wurde am 12. d. M. vom Reichsgericht verworfen, da das Urteil sich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts stütze.

Vom Reichsgericht. (Versehen eines Redakteurs.) — Ein peinliches Versehen war eines Tages dem Mitredakteur des Berliner Lokalanzeigers, Eugen Reizer, vorgekommen. Er hatte seinen Lesern Kenntnis von einer Schwurgerichtsverhandlung in Breslau gegeben, die mit der Freisprechung eines Fräulein Gertrud A. von der Anklage des Kindesmordes geendet hatte. Diese ist die Tochter des Direktors einer Aktiengesellschaft. Einige Zeit später war nun in Breslauer Blättern die Verlobung eines Fräulein Gertrud A. mit dem Dr. med. J. in B. zu lesen, die vom Vater der Dame, dem Landgerichtsdirektor A. angezeigt wurde. Dieser Unterschied bei den sonst ganz gleichlautenden Namen der beiden Damen war nun Herrn Reizer nicht zum Bewußtsein gekommen, und er teilte deshalb in einer Notiz seinen Lesern mit, daß die freigesprochene Gertrud A. sich jetzt mit einem Mediziner verlobt habe. Der volle Name der Braut war genannt. Der Vater derselben, sowie der Bräutigam fühlten sich durch diese Verwechslung beleidigt. Nachdem sich das Landgericht Breslau und das Reichsgericht schon einmal mit der Sache beschäftigt hatten, verurteilte das Landgericht Breslau am 15. Oktober v. J. Herrn Reizer wegen Beleidigung zu einem Monat Gefängnis. Seine Revision gegen dieses Urteil wurde am 12. d. M. vom Reichsgerichte verworfen.

Leipziger Papier- und Schreibwaren-Messe. — Die Fachausstellung, die der Mitteldeutsche Papier-Verein alljährlich in

